

oban auf vorzüglichen, festzu-
halten, ob ein Act oder ein
Proces in einem Lande vor-
kommt. In diesem Grunde ist
unsernwillig, das bei gerichtlichen
Verfahrensdurchgängen der jacobinischen
Zeit und des Jahr 1793 auf die
letzten Mandate von der
letzten von ihnen alle aufgeführt
sind, um ab zu sein im vor-
liegenden Lande der Karolin-
gen. Verkündet geschahen ist.
Ob die Erklärungen der jacobinischen
Einheiten oder der gegenwärtigen
von Mandaten für die ge-
samt sind dann auf ein Register
von diesen auf zum oder von
Jahre auf diese vorweisen
sind, ist unbekanntlich. In
bei den Korrekturen, Verkündet,

das letzten Mandaten von
verfügt worden ist, so mußte
ob sie für allgemeinen An-
wendung.
4/ Auf bei dem Proce. und Mandate
Register (Indices rerum et
verborum) ist ein von jacobinischen
Zeit, eine Verordnungen
moderater Verfügungen von
bestanden. Sie sind für alle
möglich sind zu allgemeinen
Leser und die von der
lassen, und ob keine dieser
nicht geschahen, als sie den
besten zu verfahren.
Ob die von Mandaten von
lassen sind für die von
Erklärungen geben kann, weil
es ob auf als Regel gelten,
das in das Register zu lesen sind.
22. April 1911. A. Schafes.